

Interpellation SVP-Fraktion vom 15. Februar 2011

Niederlassungsbewilligungen für kosovarische Politiker

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. Mai 2011

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 15. Februar 2011 Fragen im Zusammenhang mit kosovarischen Behördenvertreterinnen und -vertretern, die aus vergangenen Aufenthalten in der Schweiz über gültige Niederlassungsbewilligungen verfügen, obwohl sie ihren Lebensmittelpunkt mittlerweile nicht mehr in der Schweiz haben.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) wird die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt. Trotzdem wird der Ausländerausweis für Niedergelassene zur Kontrolle mit einer Laufzeit von fünf Jahren versehen (Art. 41 Abs. 3 AuG). Dabei handelt es sich jedoch nur um eine administrative Kontrolle, die insbesondere dazu dient, festzustellen, ob sich eine ausländische Person tatsächlich noch in der Schweiz aufhält. Im Kanton St.Gallen muss die ausländische Person zur Verlängerung der Kontrollfrist beim Einwohneramt des Wohnortes persönlich vorsprechen. Zusätzlich ist seit dem 24. Januar 2011 (Einführung des neuen, auf dem Vertragswerk von Schengen basierenden Ausländerausweises für Drittstaatsangehörige) ein persönliches Erscheinen bei der kantonalen Ausweisstelle, einer Abteilung des Migrationsamtes, zur Erfassung der biometrischen Daten erforderlich.

Nach Art. 61 AuG erlischt die Niederlassungsbewilligung von Gesetzes wegen durch die Abmeldung ins Ausland bzw. ohne Abmeldung nach einem sechsmonatigen Aufenthalt ausserhalb der Schweiz. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung reichen allfällige kurze Besuche in der Schweiz alleine nicht aus, um die sechsmonatige Frist zu unterbrechen, wenn der Ausländer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen tatsächlich ins Ausland verlegt hat. Bei Politikern, die eine offizielle Funktion in einem anderen Land übernommen haben, kann wohl in den allermeisten Fällen von einer Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland ausgegangen werden. In den beschriebenen Fällen aus dem Kosovo wird an der Niederlassungsbewilligung folglich aus rechtsfremden Motiven festgehalten. Das beabsichtigte Ziel der Beteiligten ist dabei offenbar das visumsfreie Reisen im Schengenraum. Im Kanton St.Gallen sind dem Migrationsamt allerdings keine Fälle bekannt, in denen kosovarische Politiker an einer Niederlassungsbewilligung festhalten; ansonsten würde unverzüglich ein Verfahren auf Feststellung des Erlöschens der Niederlassungsbewilligung eingeleitet (vgl. nachfolgend, Ziff. 1 und 2).

Soweit es um die Reisefreiheit im Schengenraum geht, ist es, gestützt auf die Verordnung EG Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft, möglich, Schengenvisa mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen. Diese gewährleisten in dieser Zeit einen Aufenthalt im Schengenraum von 90 Tagen innerhalb von sechs Monaten. Das Migrationsamt würde, sofern tatsächlich Niedergelassene aus dem Kanton St.Gallen rechtsmissbräulich an der Niederlassungsbewilligung festhielten, die betroffenen Personen auf diese rechtlich korrekte Möglichkeit hinweisen. In jedem Fall aber würde es einer betroffenen Person konsequent mitteilen, dass deren Niederlassungsbewilligung von Gesetzes wegen erloschen ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Für die Überprüfung der eigentlichen Anwesenheit eines Ausländers ist das Migrationsamt auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen. Durch das persönliche Erscheinen beim Einwohneramt und neuerdings auch beim Migrationsamt für die Abgabe der biometrischen Daten anlässlich der Verlängerung der Kontrollfrist kann eine gewisse Kontrolle durchgeführt werden. Damit ist jedoch nur eine Anwesenheit im Augenblick gewährleistet. Die Anwesenheit über eine längere Zeitdauer kann hingegen nicht sichergestellt werden. Das Migrationsamt geht aber sämtlichen Hinweisen über einen allfälligen sechsmonatigen Auslandsaufenthalt nach und erlässt gegebenenfalls eine Verfügung, welche das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung durch Auslandsaufenthalt feststellt. In der Praxis werden solche Hinweise in der Regel von den Einwohnerämtern gemacht. Häufig haben diese vergeblich versucht, die betroffenen Personen zu Behördengängen aufzufordern.

Die ausländische Person hat in der Regel nach Rechtskraft der Verfügung betreffend Erlöschen der Niederlassungsbewilligung die Schweiz zu verlassen. Eine Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung kommt nur in seltenen Fällen in Frage.

Eine regelmässige, systematische Kontrolle aller Personen mit einer Niederlassungsbewilligung betreffend Anwesenheit ist aus verwaltungsökonomischen Gründen aber weder möglich noch sinnvoll. Nur schon die grosse Zahl von mehr als 75'000 Personen, die mittlerweile mit einer Niederlassungsbewilligung im Kanton St.Gallen leben, verunmöglicht eine flächendeckende Kontrolle der Anwesenheit aller Ausländerinnen und Ausländer.

2. Wie erwähnt, wird jedem Hinweis über einen längeren Aufenthalt im Ausland von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung konsequent nachgegangen. Eine Liste kosovarischer Behördenvertreterinnen und -vertreter liegt dem Migrationsamt indessen nicht vor, so dass ein Abgleich mit den vorhandenen Bewilligungsdaten des Kantons St.Gallen nicht möglich ist.